

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung

Fachpraktiker in sozialen Einrichtungen /

Fachpraktikerin in sozialen Einrichtungen

vom 13. Februar 2013

**Die Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg**

erlässt aufgrund des Beschlusses des
Berufsbildungsausschusses vom 13. Februar 2013

als zuständige Stelle
nach § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG

vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),
die Ausbildungsregelung

zum
Fachpraktiker in sozialen Einrichtungen/
zur
Fachpraktikerin in sozialen Einrichtungen

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG)
Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG i.V. m. § 4 BBiG eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit - *unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation* - durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 42 I Abs. 2 BBiG i.V.m. § 65 Abs. 2 S. 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker in sozialen Einrichtungen / zur Fachpraktikerin in sozialen Einrichtungen erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 2 Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachweisen.
Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 8 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb / mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

- (3) Die Berufsausbildung gliedert sich in Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 8 Abschnitt A und C sowie in zwei Wahlqualifikationseinheiten (WQE) gemäß § 8 Abschnitt B, die im Ausbildungsvertrag festzulegen sind. Die Vertiefung der bereits erworbenen Qualifikation erfolgt in den WQE im zweiten Ausbildungsjahr. Es sollte eine zeitliche Gleichverteilung von jeweils bis zu 6 Monaten vorgenommen werden.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1 Sachliche und zeitliche Gliederung) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1, Zeitliche Gliederung) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker in sozialen Einrichtungen / zur Fachpraktikerin in sozialen Einrichtungen gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Kommunikation in sozialen Einrichtungen
2. Hygiene im Ausbildungsbetrieb
3. Fachaufgaben in sozialen Einrichtungen
4. Zwei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten gemäß Abschnitt B, im 3. und 4. Ausbildungshalbjahr zu vermitteln.

ABSCHNITT B

Weitere Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

Auswahlliste nach Abschnitt A Nr. 4. umfasst folgende sechs Wahlqualifikationseinheiten (WQE):

- 4.1 Unterstützung des Fachpersonals bei der Begleitung und Beschäftigung von zu betreuenden Menschen
- 4.2 Service
- 4.3 Reinigung und Pflege von Textilien
- 4.4 Reinigung und Pflege von Funktionsräumen
- 4.5 Küche
- 4.6 Arbeiten in der technischen Hausverwaltung

ABSCHNITT C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Arbeitsorganisation und Auftragsbearbeitung
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung
5. Umweltschutz
6. Information und Kommunikation

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Inhalte der gewählten Wahlqualifikationen können zugrunde gelegt werden.
- (4) Für die o.g. Prüfungen bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll eine praktische Arbeitsaufgabe unter Einsatz der entsprechenden Arbeitsmittel ausführen.
 2. Die Prüfungszeit beträgt max. 90 Minuten.

§ 11

Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Praktische Arbeitsaufgaben
 2. Schriftliche Prüfungen mit den Themengebieten Hygiene, Wirtschaftsdienst und Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten und

aus den gewählten Wahlqualifikationseinheiten selbständig vorbereiten, durchführen und angemessen reflektieren kann. Dabei soll er insbesondere den Aspekt des kundenorientierten Verhaltens und Arbeitens berücksichtigen.

Die Prüfungszeit beträgt max. 4 Stunden.

- (4) Im Prüfungsbereich Hygiene soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Küchen-, Lebensmittelhygiene, der persönlichen Hygiene und der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes kennt und anwenden kann.

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

- (5) Im Prüfungsbereich Wirtschaftsdienst soll der Prüfling nachweisen, dass er über Grundkenntnisse in den Bereichen Warenkontrolle, Warenkunde, Lagerhaltung und Textilpflege sowie über die Reinigung und Pflege der Wohn- bzw. Funktionsräume verfügt.

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

- (6) Im Prüfungsbereich Wirtschaft- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

§ 12

Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben	50 Prozent
2. Prüfungsbereich Schriftliche Prüfung Hygiene	20 Prozent
3. Prüfungsbereich Schriftliche Prüfung Wirtschaftsdienst	20 Prozent
4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

§ 13

Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16

Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg entsprechend.

§ 17

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, „Wirtschaft Ostfriesland & Papenburg“, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung Fachpraktiker in sozialen Einrichtungen / Fachpraktikerin in sozialen Einrichtungen vom 19. Mai 2009, zuletzt geändert am 01. März 2011, außer Kraft.

Emden, den 27. Februar 2013

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

In Vertretung

gez.
Dipl.-Ing. Wilhelm-A. Brüning
Präsident

gez.
Dr. Torsten Slink
Hauptgeschäftsführer